

Programmreglement zum DAS Corporate Finance der Hochschule für Wirtschaft FHNW

vom 01.09.2026

Die Direktorin, der Direktor erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW).

§ 2 Weiterführende Erlasse

Die Leiterin, der Leiter des Programms legt die spezifischen Regelungen der jeweiligen Programmdurchführung in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 3 WBO FHNW fest.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

¹ Für die Zulassung zum Programm gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Abschluss einer Fachhochschule oder universitären Hochschule (Tertiär A) in einem für das vorliegende Programm relevanten Bereich, und
 - mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in Finanzmanagement,
 - davon mindestens 1 Jahr in (Fach-)Leitungsfunktion.
- b. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B, d.h. Abschluss höhere Fachschule, eidg. Fachausweis, Diplom) in Finanzmanagement können aufgenommen werden, wenn sie folgende Zulassungskriterien kumulativ erfüllen:
 - mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in Finanzmanagement;
 - davon mindestens 1 Jahr in (Fach-)Leitungsfunktion.
- c. Personen ohne Ausbildungsabschlüsse gemäss Absatz a. und b. können aufgenommen werden, wenn sie folgende Zulassungskriterien kumulativ erfüllen:
 - mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in Finanzmanagement; davon mindestens 5 Jahre in (Fach-)Leitungsfunktion.

² Für die Zulassung müssen zusätzlich folgende Nachweise bzw. Unterlagen eingereicht werden:

- a. Lebenslauf
- b. Motivationsschreiben/Empfehlungsschreiben
- c. Diplom- und Zeugniskopien

³ Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

1. Interessierte reichen ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der Programmkoordinatorin, beim Programmkoordinator ein gemäss den im Web FHNW publizierten Fristen.
2. Die Leiterin, der Leiter des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.
3. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Zulassung.

⁴ Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze gemäss Programmbedingungen ergeht aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.

⁵ Ist die Zulassung möglich und kann gemäss den Bedingungen von Abs. 4 ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

⁶ Wurde das Zulassungsverfahren bestanden und ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht eine schriftliche Absage mit dem allfälligen Hinweis, dass das Programm zu einem späteren Zeitpunkt besucht werden kann oder dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung.

⁷ Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichen der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Absageschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule für Wirtschaft FHNW mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

⁸ Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Hochschule für Wirtschaft FHNW richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

⁹ Die Abmeldung von einem Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die Hochschule für Wirtschaft FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

¹⁰ Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme in ein Programm bzw. in ein Modul gelten folgende Regelungen:

1. Bei Abmeldungen bis 30 Tage vor Programmdurchführung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 erhoben.
2. Bei Abmeldungen, die weniger als 30 Tage vor Programmdurchführung erfolgen, stellt die Hochschule für Wirtschaft FHNW 50% der Programmgebühren und allfällige Zusatzkosten in Rechnung.
3. Eine Verschiebung kommt einer Abmeldung gleich. Die Programmleiterin, der Programmleiter entscheidet, ob die Anmeldegebühr bei einer Folgeanmeldung mit den Programmgebühren verrechnet wird.

4. Werden einzelne Programmteile nicht besucht, wird das Programm seitens des/der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Programm, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.
5. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die Leiterin, der Leiter des Programms die Gebühren oder einen Teil der Gebühren auf schriftliches Gesuch hin erlassen.
6. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Programmbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Programmgebühren beglichen werden.

¹¹ Sind die Programmgebühren bei Beginn des Programms noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Programm verweigert werden.

§ 4 Programmaufbau

¹ Das Programm umfasst 30 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 6 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Eine Verlängerung kann von der Leiterin, dem Leiter des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

² In diesem Programm werden folgende Kompetenzen vermittelt:

Die Absolventinnen und Absolventen...

- a. verfügen über vertieftes Fachwissen im Bereich der finanziellen Unternehmensführung.
- b. handeln als Fachexpertinnen und -experten verantwortungsbewusst und verfügen über ein breites Methodenrepertoire zur Entwicklung umsetzbarer Lösungen im Bereich der finanziellen Unternehmensführung.
- c. weisen einen hohen Grad interdisziplinären Denkens auf.
- d. sind überzeugende Kommunikatorinnen und Kommunikatoren in Wort und Schrift.

³ Der Programmaufbau ergibt sich aus der Programmübersicht gemäss Anhang.

§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

¹ Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:

Die zu absolvierenden Leistungsnachweise richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen CAS.

² Die Modalitäten der Leistungsnachweise richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen CAS.

³ Die Bewertungsform und -skala der Module ergeben sich aus den Bestimmungen des jeweiligen CAS.

Die Gesamtbewertung des Programms wird aus dem Durchschnitt der Teilnoten entsprechend der angegebenen Gewichtung berechnet. Notendurchschnitte werden auf die näherliegende Halbnote auf- bzw. abgerundet.

⁴ Ungenügende Leistungsnachweise können in der Regel einmal innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung wiederholt werden.

⁵ Knapp ungenügende schriftliche Leistungsnachweise (ausser schriftliche Prüfungen) können einmal nachgebessert werden. Es kann dabei maximal die Note 4 / genügend erreicht werden.

Die Nachbesserung zählt nicht als erneuter Versuch.

Ungenügende mündliche Leistungsnachweise können nicht nachgebessert werden.

⁶ Für einen erfolgreichen Abschluss müssen mindestens 80 % der gemäss Programmbedingungen vorgesehenen Veranstaltungen besucht werden. Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht ergeben sich aus den Programmbedingungen. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Leiterin, den Leiter des Programms allenfalls unter der Auflage einer Zusatzleistung bewilligt werden.

⁷ Wird die im Programmreglement vorgesehene Mindestpräsenzpflicht nicht eingehalten, wird das Modul mit «nicht bestanden» bzw. der Note 1 testiert. Das Modul kann einmal in der Regel im nachfolgenden Programm wiederholt werden. Die Gebühr für die Wiederholung eines Moduls wird in den Programmbedingungen festgelegt.

⁸ Atteste für die Entschuldigung für Abwesenheiten oder die Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 Weiterbildungsordnung sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei der Leiterin, dem Leiter des Programms einzureichen.

⁹ Jeweils nach Abschluss eines Moduls ergeht ein Leistungsausweis mit allen während dieser Zeitspanne absolvierten und bewerteten Module als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

¹⁰ Leistungen bzw. Leistungsnachweise, welche in diesem Programm erbracht wurden, können im Rahmen eines modularen Weiterbildungsangebotes nur einmal angerechnet werden

§ 6 Abschlussarbeit

Es wird keine Abschlussarbeit geschrieben.

§ 7 Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung bei der Stelle Nachteilsausgleich HSW unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Leiterin, den Leiter der Stelle Nachteilsausgleich mit einer anfechtbaren Verfügung.

Die Verfügung der Stelle Nachteilsausgleich ist gleichgestellt wie eine Verfügung einer Programmleiterin, eines Programmleiters.

§ 8 Programmabschluss

¹ Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle in der gemäss Programmübersicht vorgeschriebenen Leistungen und Leistungsnachweise mit einer genügenden Bewertung (mind. Note 4 oder «erfüllt») erbracht,
- b. an mind. 80% aller zu besuchenden Präsenztage (gemäss § 5 Abs. 6) anwesend waren.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Zertifikat/Diplom «Diploma of Advanced Studies FHNW Corporate Finance» vergeben.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Olten, 1. September 2026

Direktor der Hochschule für Wirtschaft FHNW

Dr. Rico Travella

Programmübersicht bzw. Modulplan

Programmdauer: 2 Semester

Das Programm setzt sich aus folgenden CAS-Programmen zusammen:

Pflichtmodule (wähle 2 aus 3):

CAS 1: CAS Financial Management, 15 ECTS-Punkte

CAS 2: CAS Corporate Treasury, 15 ECTS-Punkte

CAS 3: CAS Value Based Management, 15 ECTS-Punkte